

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	42. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	25.09.2007 1101 4 öffentlich Dez. 5
Bebauungsplan „ Martin-Luther-Straße Änderung“, Stadtteil Grötzingen: Satzungsbeschluss gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	28.09.2006	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung
Bauausschuss	10.10.2006	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung
Hauptausschuss	17.10.2006	12 j	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung zu Gesamtkosten von 750.000 Euro
Gemeinderat	22.05.2007	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auslegungsbeschluss
Gemeinderat	25.09.2007	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Satzungsbeschluss (siehe S. 3)

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
685.000 Euro		685.000 Euro			
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen: Die Kosten sind in den Haushaltsplanungen der kommenden Jahre zu berücksichtigen.					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	15.11.2006	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Anmerkungen zum Satzungsbeschluss

Die Planung sieht vor, das in Grötzingen gelegene, an die Büchelberg- und Eisenbahnstraße angrenzende westliche Eckgrundstück künftig als Baugrundstück für Gemeinbedarf auszuweisen. Dort soll der Neubau mit Außenanlagen für einen Jugendtreff entstehen. Derzeit ist zur Ausübung dieses Nutzungszweckes lediglich ein Behelfsgebäude vorhanden.

Für den damit geplanten Übergang der bisher provisorischen zu einer dauerhaft angelegten Nutzung bedarf es einer Änderung des bisher für das Grundstück geltenden Bebauungsplanes „Martin-Luther-Straße“ (in Kraft getreten am 22.10.1982). Denn nach dessen Festsetzungen wäre dort lediglich ein Regenüberlaufbecken mit oberirdischer Grünfläche zulässig. Ein solches ist jedoch entbehrlich, weil die notwendige Regenrückhaltung durch einen bereits erstellten Stauraumkanal anderweitig erfolgen kann.

Nachdem zunächst die Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört wurden und eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattfand, lag der Bebauungsplanentwurf zuletzt entsprechend dem zuvor gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni bis 13. Juli 2007 öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf sind aus diesem Anlass weder von Bürgern noch von Behörden eingegangen.

Insgesamt konnte für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes das vereinfachte Verfahren nach §§ 13, 13 a BauGB zur Anwendung gelangen, und zwar unter Berücksichtigung der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316 ff.) ab 01.01.2007) geänderten und ergänzten Vorschriften. Danach war die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB sowie die Vornahme einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entbehrlich (§ 13 Abs. 2 BauGB).

Des Weiteren bedurfte es für diese Planung keiner naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen. Abgesehen davon, dass vorliegend ohnedies von keinem Eingriff im Sinne von § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes die Rede sein konnte, entfiel die Ausgleichsnotwendigkeit in jedem Falle nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB (Grundfläche weniger als 20 000 m²).

Nach dem Stand des Verfahrens kann deshalb dem Gemeinderat empfohlen werden, den nachstehenden, das Verfahren abschließenden Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:**Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

S a t z u n g**Bebauungsplan
"Martin-Luther-Straße Änderung", Stadtteil Grötzingen**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und Änderungsgesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan "Martin-Luther-Straße Änderung" zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 - 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 04.10.2006 in der Fassung vom 08.05.2007. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Datum vom 08.05.2007 beigefügt.

Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Hauptamt - Sitzungsdienste -
14. September 2007